



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Kayserlich Patent, nicht wider den Frieden-Schluß zu schreiben oder zu predigen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Junius.

„treffend, befunden die Evangelische De-  
purirten, daß gesetzt sey: Die Unca-  
tholischen Chur-Fürsten und Stän-  
de ic. Selbige nahmen daher keinen An-  
stand, solches gegen die Kaiserliche Ge-  
sandten sofort zu anthen, und zu begehren,  
Sie möchten das Schreiben nicht dictiren  
lassen, diemeil Ungelegenheit daraus folgen  
dürffte, derohalben nahm Volmar solches

Schreiben wieder zu sich, mit der Verfi-  
cherung, Er wolle es ändern, und nur ei-  
nen Extract davon dem Chur-Magnä-  
schen zuschicken. Der Graf von Für-  
stenberg hingegen erwehnte, so solle  
man Sie (die Catholischen) dann  
auch nicht Pöbstlich nennen, wie  
jüngst einer von Vehlen in einem  
Memorial gethan habe.

1650.  
Junius.

## N. I.

Der Römischen Kaiserlichen Majestät Patent, in welchem alle *Attentata*,  
*Disputationes*, *Protestationes*, *Contradictiones* und *Predigten*, wider den  
Frieden-Schluss und desselben *Execution*, verboten werden. (*add. Capitulationes*  
*Ferdinandi IV. art. II. §. 4. Leopoldi Art. II. §. 4. Josephi art. II. §. 5. Caroli VI.*  
*art. II. Henniges in Mediat. ad Instrumentum Pacis Spec. 5. p. 633. not. 1. Moser in*  
*Præognit. Jur. Publ. 3. §. 4. p. 48. sq. Idem im Teutschen Staats-Recht,*  
*Ersten Theil. Cap. 19. §. 85.)*

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer  
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bo-  
heim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien Römig, Erz-Herzog zu Oester-  
reich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu  
Tyrol ic. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltli-  
chen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haupt-  
leuten, Viezdomben, Vögten, Pflegern, Bertweien, Amtleuten, Land-Rich-  
tern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinen,  
auch allen Unsern Generalen, hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen  
Soldaten zu Ross und Fuß, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Un-  
terthanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seynd, Unsere  
Freundschaft, Gnade und alles Guts, und fügen E. L. E. A. A. und Euch hiemit zu  
wissen, was massen die zwischen Unsern und der Durchläuchtigsten und Großmäch-  
tigsten Fürstin, Frauen Christina, der Schweden, Gothen und Wenden Kön-  
igin und Erb-Princeßin, Groß-Fürstin in Finnland, Herzogin in Esthen und  
Carelen, Frauen in Ingermanland, Unserer lieben Muhme, gevollmächtigten Ge-  
neralitäten und Gesandten, in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Nürnberg  
angestellte, und nun über Jahr und Tag gewährte Friedens-Executions-Hand-  
lung so weit zur Nichtigkeit gebracht, daß der darüber aufgerichtete Haupt-Recess  
an sechs und zwanzigsten dieses zu endlauffenden Monats Junii unterschrieben,  
und folgendts darauf gegeneinander ausgewechselt worden. Wann nun in erstbesag-  
ten Haupt-Recess auch dieses mit ausgedruckten Worten enthalten, daß Wir zu  
desto kräftiger Versicherung und Besthaltung durchgehend im Reich Patenta pu-  
bliciren würden, vermittelst deren alle *Attentata*, auch *Disputationes*, und *Pre-*  
*digten*, sowol wider den Frieden-Schluss, als auch wider die dem *Instrumento Pa-*  
*cis*, Unsern Kaiserlichen Edicten, *Arctiori modo exequendi*, wie auch dem  
Præliminar- und vorgedachten Haupt-Recess gemässe, fürgenommene *Executio-*  
*nes*, samt andern *Contraventionen*, wie die Nahmen haben mögen, bey enstter  
Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeiten anbefohlen werden sollen, die *Con-*  
*tumaces* nach gestalt des Delicti, *secundum Instrumentum Pacis*, verdienter  
massen abzustraffen: Und Wir dann, von tragenden Kaiserlichen Amts wegen, ins-  
sonderheit dahin zusehen haben, daß dasjenige, was also zwischen benderseits Ge-  
vollmächtigten, mit Rath und Einverstehen der Chur-Fürsten und Stände Gesand-  
ten, abgeredet und geschlossen worden, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzo-  
gen, und darwieder nichts attentirt oder fürgenommen werde, so zu neuen Miß-  
verstand

1650.  
Junius.

verstand und Ursache Ursach und Anlaß geben könnte oder möchte; Hierum so gebieten Wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und Land-Marschalcken, Lands-Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Verweisen, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermdg dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbahrer Regul oder Verordnung, etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zuthun, oder zu lassen schuldig seyn, sie seyn Geist- oder Weltlichen Standes, hiemit freunds-gnädig und ernstlich, daß sie alsobald, nach Vernehmung dieses Unsers Kayserlichen Parents (dessen beglaubten Abschriften Wir nicht weniger Krafft, als dem Original selbst ben gemessen und gegeben haben wollen) diesem also geschlossenen und von Uns sowohl, als von Unserer freundlichen lieben Mähmen, der Königin in Schweden Liebden, allbereits approbirten Haupt-Executions-Recess, alles seines Inhalts, gleich dem Frieden-Schluß selbst, ein schuldiges Genügen thun, und wider denselben so wenig als wider die dem Instrumento Pacis, Unsers darauf ausgelassenen Kayserlichen Edicten, dem arctiori modo exequendi, wie auch obangeregten Præliminar- und diesem Haupt-Recess zu folg, fürgenommene Executiones, das geringste nicht attendiren noch thun, oder durch die Ihrige in einige Wege zuthun gestatten, es sey mit Disputiren, Predigen, oder durch andere Contraventiones, wie die Rahmen haben mögen, sondern sich deren allen gänzlich enthalten, als lieb einem jeden ist, Unsere schwebre Ungnade, und darzu die im obgemeldten Instrumento Pacis wider die Ubertreter verordnete Straf zu vermeyden; das meinen Wir ernstlich; Geben in Unser Stadt Wien, den Sieben und zwanzigsten Junii Anno Sechzehnhundert und Funffzig, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen im Fünff und zwanzigsten, und des Böhmischen im drey und zwanzigsten.

FERDINAND.

(L.S.)

Vi Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.  
Wilhelm Schröder. D.

N. II.

Diß. Norimb. 28. Junii 1650.  
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an Erz-Hertzog Leopold Wilhelm, wegen nöthiger  
Ordre an den Spanischen Commendanten in Franckenthal.

Hochwürdig-Durchlächtig-Hochgebohrner, Freundlicher Lieber Bruder  
und Fürst.

Eure Liebden werden ohngezweifelt von Dero zu Nürnberg Anwesenden Gesandten vernommen haben, und weist es die Beylag mit mehrern aus, welches stalt die Franckenthalische Temperaments-Handlung zwischen Meinen und den Schwedischen Gesandten dormalenst verglichen worden, und was darinn auch wegen Unterhaltung selbiger Guarnison enthalten.

Wie Ich nun nicht dafür halte, daß Unsers Freundlichen Lieben Vatters des Königs zu Hispanien Liebden Intencion und Meynung sey, vermittelst dieser Franckenthalischen Guarnison denen benachbarten Chur-Fürsten und Ständen, oder auch des Churfürsten Pfalz-Gravens Liebden selbst und Ihren Landen und Unterthanen einige Ungelegenheit und Beschwerden mit Executionen, Exactionen, und Erpressung der Contributionen zufügen zulassen, weniger bey so gestalten Offerten der Stände des Reiches mit denselben in Weiterung zugerathen, Eure Liebden auch

III 3

ohne

1650.  
Junius.